
BVK - Bayerischer Versorgungsverband, 81921 München

Postanschrift: 81921 München

Hausanschrift:
Denninger Str. 37, 81925 München

U-Bahn: U4 Richard-Strauss-Straße

An die
Mitglieder des
Bayerischen Versorgungsverbandes

Ihr Ansprechpartner:
Durchwahl: (089) 9235-8465
Telefax: (089) 9235-8870
Telefonvermittlung: (089) 9235-6

E-Mail: bayvv@versorgungskammer.de
Internet: www.versorgungskammer.de/bayvv

Sie erreichen uns am besten von
9.00 - 15.30, freitags bis 12.30 Uhr

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
G 100 – G 10/4

Ihr Zeichen

München, 10.10.2003

Rundschreiben Nr. 3/2003

Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei den Zuschlägen für Kindererziehung und Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von gehäuften Nachfragen Ihrerseits haben wir festgestellt, dass Unklarheit bei den Zuschlägen für Kindererziehung und Pflege (§§ 50 a bis 50 e BeamtVG), insbesondere bei der Frage der Zuordnung von Kindererziehungszeiten besteht. Im Folgenden verdeutlichen wir daher die Zuordnung von Kindererziehungszeiten zu einem Elternteil:

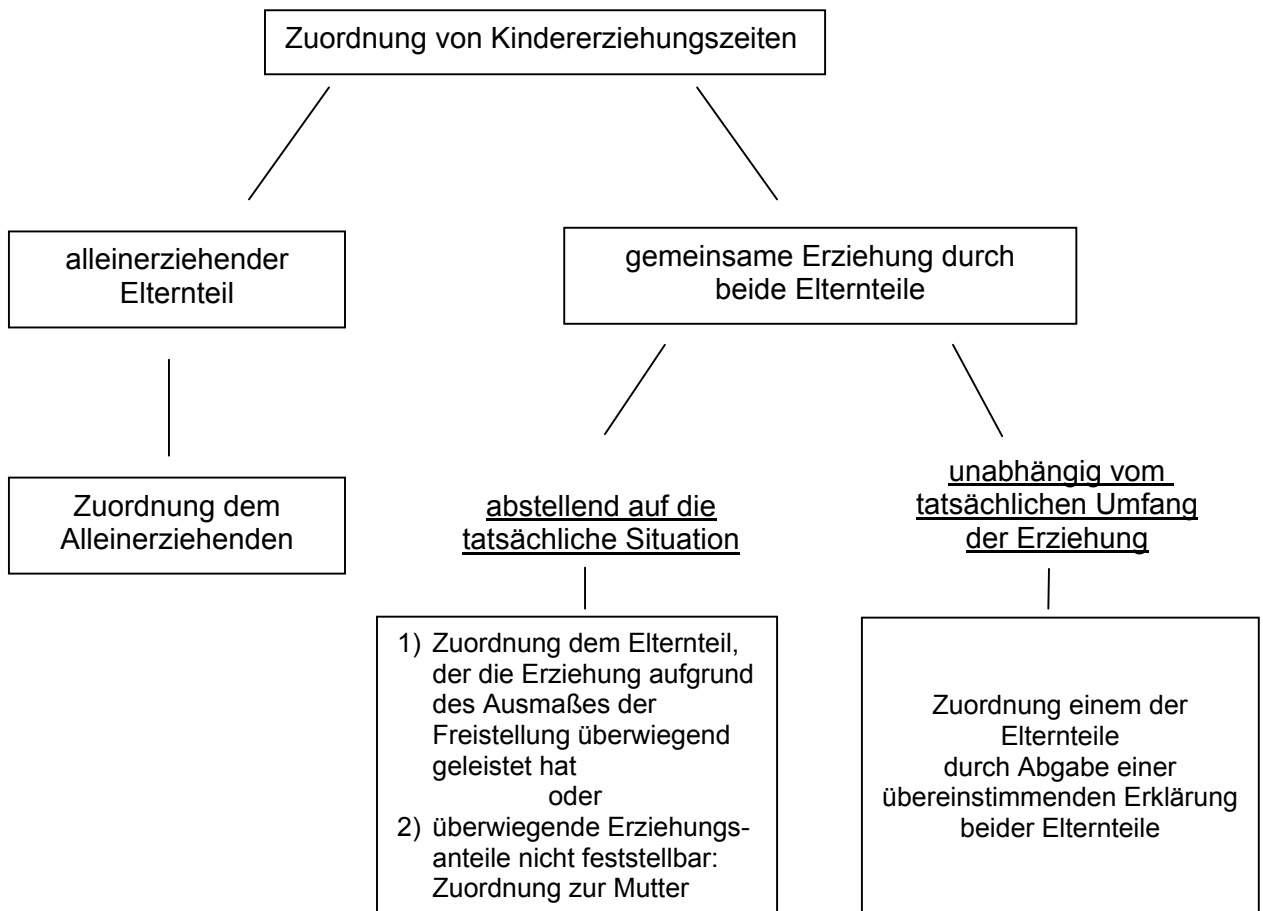
Da die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen ist, der sein Kind erzogen hat, ist zu unterscheiden, ob er es alleine (a) oder gemeinsam (b) mit dem anderen Elternteil erzogen hat.

- a) Einem alleinerziehenden Elternteil ist grundsätzlich die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt vor, wenn das Kind nur im Haushalt eines Elternteils lebt.
- b) Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der tatsächlich das Kind überwiegend erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. ab 1. Januar 2001 von Elternzeit nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) durch einen Elternteil.

Lassen sich unter Heranziehung der genannten Kriterien die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen (z.B. weil beide Elternteile halbtags arbeiten), wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Die Zuordnungserklärung ist unwiderruflich und grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Sie kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Für weiter zurückliegende Zeiträume kann sie dagegen nicht abgegeben werden.

Übersicht:



Ergänzend verweisen wir auf das auf unserer Internetseite www.versorgungskammer.de/bayvv unter „Info-Material“ vorhandene „Merkblatt zu Zuschlägen für Kindererziehung und Pflege“. Auf Wunsch senden wir Ihnen dieses Merkblatt auch gerne zu.

Bitte leiten Sie von den bei Ihnen eingehenden Erklärungen über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung eine Kopie an uns weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Graf
Mitglied des Vorstands
und Leiter des Bereichs